

S. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen und den Verschnittsätzen ergeben. Die Verchhittsätze dürfen bei Regelleistungen oder Ihnen gleichzustellenden Arbeiten 10% nicht übersteigen.

Der angegebene Verschnittsatz muß unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit einem niedrigeren Satz auszukommen ist. Bei individuellen Leistungen ist der Verschnittsatz bei wirtschaftlich sparsamstem Materialverbrauch zu ermitteln.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

L Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

1. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschL Wagnis und Gewinn erhoben werden.

zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.

1. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden,

d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind besonders auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Korbmacher-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Korbmacher-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 96.

Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Holzbildhauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Holzbildhauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Betriebe des Holzbildhauer-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die erstklassige, künstlerisch wertvolle Qualitätsarbeit erbringen.

Leistungsklasse II: *■

Betriebe, die erstklassige Qualitätsarbeit leisten.

Leistungsklasse III:

Betriebe, die gute handwerkliche Arbeit ausführen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 3

Die Preise für handwerkliche Holzbildhauer-Arbeiten sind auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationschema zu bilden; sie sollen mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.